

1. Rürup- (Basis) Rente: Ab 01. Januar 2017 erhöhen sich die Sonderausgaben, die in der Steuererklärung als Beiträge in die Rürup-Rente vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden können auf zukünftig 84 % statt der in 2016 möglichen 82 %. Ebenfalls ändert sich der mögliche Höchstbetrag. Dieser wird von bislang 22.766 Euro für Alleinstehende und 45.532 Euro für Verheiratete auf 23.362 Euro bzw. 46.724 Euro angehoben. Personen, die in 2017 in Rente gehen, müssen zukünftig 74 % statt der in 2016 geltenden 72 % versteuern. Dieser Beteuerungssatz ist einmalig bezogen auf das Renteneintrittsalter festgelegt und wird in den Folgejahren für die Personen, die bereits Rente beziehen, nicht weiter erhöht.

2. Nachfolgende Kennzahlen der betrieblichen Altersversorgung haben ab 01.01.2017 Gültigkeit:

a) Steuerfreie Höchstbeiträge für Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds (§ 3 Nr. 63 EStG)
4 % der RV-BBG (West) 76.200 € sind 2.976 € p. a. = 254 € monatlich, zuzüglich 1.800 € (für Neuzusagen ab 2005 und sofern keine Nutzung §40b EStG) p.a.

b) Mindestentgeltumwandlung (§ 1a Abs. 1 BetrAVG)
1/160 der Bezugsgröße sind 223,13 p. a. = 18,59 € monatlich

c) Höchstgrenze des Übertagungswerts (§ 4 Abs. 3 BetrAVG)
RV-BBG (West) in Höhe von 76.200 €

d) Abfindungsgrenzen (§ 3 Abs. 2 BetrAVG)
Für Renten 1% der Bezugsgröße sind 29,75 € monatlich (West) und 26,60 € monatlich (Ost)
Für Kapital 12/10 der Bezugsgröße sind 3.570 € (West) und 3.192 € (Ost)

3. In der Krankenversicherung ändern sich zum 01.01.2017 nachfolgende Werte:

a) JAEG (Allgemeine Jahresarbeitsentgelt-Grenze): Die neue Versicherungspflichtgrenze beträgt 57.600 €

b) BBMG (Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung): Im kommenden Jahr beläuft sich das als Bemessungsgrenze festgelegte Arbeitsentgelt auf 52.200 €

4. Weitere gesetzliche Neuerungen:

- Der Garantiezins für klassische Lebensversicherungen sinkt von 1,25% auf 0,9%

- Bei Einmalauszahlungen aus Versicherungen greifen neue Steuerregeln. Kunden, die NACH 2004 eine Kapitallebens- oder Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht abgeschlossen haben, müssen die Differenz zwischen Versicherungsleistung und eingezahlten Beiträgen zur Hälfte mit ihrem individuellen Tarif versteuern. Voraussetzung dafür ist, dass sie zum Zeitpunkt der Auszahlung das 60. Lebensjahr vollendet haben und der Vertrag mindestens zwölf Jahre bestanden hat.

- EEG-Umlage/Netzentgelte: Verbraucher müssen zur Förderung von Strom aus Windkraft und Sonne auch 2017 tiefer in die Tasche greifen. Die sogenannte Ökostrom-Umlage wird von 6,35 Cent auf 6,88 Cent pro Kilowattstunde angehoben. Auch die Netzentgelte werden steigen.

- Der Grundfreibetrag in der ESt. steigt von 8.652 EUR in 2016 auf nunmehr 8.820 EUR. Die Beitragsbemessungsgrenze in der RV steigt von 5.400 EUR auf 5.700 EUR (Ost) bzw. von 6.200 EUR auf 6.350 EUR (West).

- Das Kindergeld wird um 2 EUR pro Kind angehoben. Der Kinderfreibetrag steigt von 4.608 EUR auf 4.716 EUR.

- Zur Sanierung des Haushalts erhöht ein weiteres Bundesland die Grunderwerbssteuer. Thüringen kassiert nunmehr auch 6,5%! Nur noch in Bayern und Sachsen begnügt man sich mit 3,5%.